

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hanvedohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

№ 52.

Donnerstag, den 3. Mai

1894.

Bekanntmachung.

Nachdem der Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten das nachstehende **Regulativ für den Milchverkauf in Eibenstock** aufgestellt hat, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß das Regulativ mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Eibenstock, den 28. April 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Grüßtel.

Regulativ für den Milchverkauf in Eibenstock.

Zum Schutze der Einwohner hiesiger Stadt vor Gesundheitsbenachteiligungen und Verfälschung der hier zum Verkauf kommenden Milch wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Als Milch im Sinne dieses Regulativs ist nur Kuhmilch zu betrachten. Diese darf, abgesehen von Rahm, Buttermilch und Molken, nur in den Verkehr gebracht werden entweder als

1. **nicht abgerahmte**, sogenannte „ganze“ oder „volle“ Milch, oder
2. **abgerahmte**, sogenannte „blaue“ oder „Magermilch“.

Als abgerahmte Milch gilt jede Milch, welche auch nur theilweise abgerahmt ist, insbesondere auch jedes Gemisch von ganzer und abgerahmter Milch, sogenannte „Halbmilch“.

§ 2. **Jede anders als durch Abrahmung veränderte Milch ist unzulässig.** Es ist daher insbesondere auch alle solche Milch, welcher Wasser, Mehl, Zucker u. s. w. oder Conservierungsmittel, z. B. doppeltkohlensaures Natron, Salicylsäure, Bor säure und dergl. zugefügt sind, vom Verkaufe ausgeschlossen.

§ 3. **Die abgerahmte Milch muß dem Käufer als solche ausdrücklich bezeichnet werden.**

Sie darf nur in Gefäßen aufbewahrt werden, die mit der Bezeichnung „Abgerahmte Milch“ versehen sind. Diese Bezeichnung muß in einer in die Augen fallenden Weise, und zwar so angebracht sein, daß ihre zeitweilige Beseitigung ausgeschlossen ist.

§ 4. Zulässig für den Markt- und Handelsverkehr in hiesiger Stadt ist

- a. **volle**, nicht abgerahmte Milch nur, wenn sie bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis 1,031, sowie **mindestens 3 % Fettgehalt**,
- b. **abgerahmte** Milch nur, wenn sie bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,022 bis 1,025, sowie **mindestens 1 % Fettgehalt** hat.

§ 5. Alle in Eibenstock eingeführte oder feilgebotene, oder sonst zum Verkauf bestimmte Milch ist auf Erfordern den Beauftragten des Stadtraths zur Untersuchung und Prüfung bereit zu stellen. Die Prüfung des spezifischen Gewichts erfolgt mittelst des Soxhlet'schen Lactodensimeters, die des Fettgehalts mit dem Feser'schen Lactoskop. Milch, welche das in § 4 vorgeschriebene spezifische Gewicht nicht besitzt oder sonst der Verfälschung verdächtig erscheint, wird nach Befinden behufs der genaueren Bestimmung ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihres Gehalts an Fett und Trockensubstanz, der chemischen Untersuchung durch einen hierzu vom Rathe bestimmten Sachverständigen unterzogen werden. Zu diesem Behufe dürfen die Beauftragten des Stadtraths von jedem Gefäße, in welchem Milch zum Verkaufe gebracht wird, eine Probe bis zu 1/2 l entnehmen, haben jedoch hierüber auf besonderes Verlangen eine Bescheinigung mit Angabe der Zeit, zu welcher die Entnahme erfolgt ist, auszustellen.

§ 6. Vom hiesigen Markt- und Handelsverkehr ausgeschlossen ist auch die Milch, welche von kranken Thieren herrührt, ferner Milch von Kühen, welche vor weniger als fünfzehn Tagen geläbt haben, und jede bittere, schleimige, außer-

gewöhnlich gefärbte, sauer gewordene oder sonst durch ihre Beschaffenheit Ekel erregende und verdorbene Milch. Als kranke Thiere gelten insbesondere solche, welche mit einem fieberhaften Allgemeineiden, ferner mit Milzbrand, Lungen- seuche, Pellsucht, Maul- und Klauenseuche behaftet sind, sowie alle Thiere, welche mit Arznei behandelt werden.

§ 7. Die zur Aufbewahrung und zum Verkaufe der Milch dienenden Räume sollen trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche Ekel erregen oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß sein kann. Sie müssen überhaupt ebenso wie alle Milchgeräthschaften allenthalben in größter Reinlichkeit erhalten werden. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig erkrankten dritten Personen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit dem Vertriebe der Milch beschäftigen.

§ 8. Die Bestimmungen in §§ 6 und 7 erstrecken sich auch auf den Ver- kehr und Handel mit Rahm, Buttermilch und Molken.

§ 9. Wer eine den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Milch hier zum Verkaufe einführt, feilbietet oder sonst in Verkehr bringt, oder sonst wie den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 5 bis 150 Mark oder entsprechender Haft belegt werden. Auch werden Die- jenigen, welche sich solcher Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfalle schuldig machen, öffentlich namhaft gemacht werden.

Eibenstock, den 9. Februar 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Die Rathsexpeditiions-, Stadt- und Sparkassenräume bleiben wegen vorzu- nehmender Reinigung derselben nächsten

Sonnabend, den 5. Mai 1894

geschlossen und es können an diesem Tage nur die dringlichsten Sachen Erledig- ung finden.

Das Standesamt ist an diesem Tage **Vormittags von 9 bis 10 Uhr** geöffnet.

Eibenstock, den 2. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen werden alle Diejenigen, welche hierorts ihre Beitrags- pflicht zur Einkommensteuer zu erfüllen haben, denen aber eine Zufertigung be- treffs der erfolgten Einschätzung auf 1894 nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Schönheide, am 30. April 1894.

Der Gemeindevorstand.

Am **30. April 1894** ist der erste Termin der **Staats-Einkommen- steuer** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der nachgelassenen Zahlungsfrist gegen die etwaigen Restanten das Zwangsvoll- streckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Die Ortssteuereinnahme zu Schönheide.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach den im Reichs-Ver- sicherungs-Amt gefertigten Zusammenstellungen, die auf den Angaben der Vorstände der Versicherungs- Anstalten und der zugelassenen Kasseneinrichtungen beruhen, betrug am 1. April 1894 die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersver- sicherungs-Gesetzes erhobenen Ansprüche auf Bewillig- ung der Altersrente bei den 31 Versicherungs- Anstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen 271,463. Von diesen wurden 215,384 Rentenans-prüche anerkannt und 46,422 zurückgewiesen, 3754 blieben unerledigt, während die übrigen 5903 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

— Berlin. In der „Nat.-Lib. Korresp.“ wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine abermalige Ver- längerung des Handelsprovisoriums mit Spanien der Zustimmung des Reichstags bedürfe. Zwar habe die unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Parlaments erfolgte Prolongation am 1. Januar im Reichstag keine Einwände hervor-

gerufen. Jetzt lägen die Dinge doch wesentlich anders und jenes Präcedenz könne von der Regierung nicht als Grundlage eigenmächtiger Entschliegung angesehen werden. In der erwähnten Korrespondenz wird aus- geführt: „Jetzt naht der 15. Mai heran, und von Tag zu Tage wächst die Wahrscheinlichkeit, daß bis dahin die Entscheidung der Cortes nicht gefallen sein wird. Wenn im gewöhnlichen Leben ein Kontrahent seinen Mitkontrahenten derart behandle, so würde man stark versucht sein, ihm nachzusagen, daß er den Andern zum Besten habe. Entspricht es der Würde des Deutschen Reichs, sich von Spanien noch ferner in dieser Weise hinhalten zu lassen? Zum mindesten müßten doch ganz andere materielle Interessen auf dem Spiele stehen, als es thatsächlich der Fall ist, um eine der- artige Behandlung erträglich erscheinen zu lassen. Ueber die Vortheile, welche der Handelsvertrag uns bietet, gehen die Ansichten bekanntlich auseinander; darüber aber ist kaum ein Zweifel, daß von dem Provisorium Spanien, seit ihm vom 1. Januar ab unser ermäßigter Weinzoll in vollem Umfange zugute kommt, einen größeren Nutzen hat als wir. Eine

nochmalige Verlängerung des Provisoriums würde demnach zum mindesten nicht zur Beschleunigung der Erledigung des Vertrages in den Cortes beitragen. Indes, die volle Tragweite der Ablehnung eines etwaigen neuen Antrages der spanischen Regierung auf Ver- längerung zu ermessen, ist natürlich nur die Leitung unseres Auswärtigen Amtes im Stande. Sollte sie die Verantwortung für das Eintreten eines vertrags- losen Zustandes nicht übernehmen zu können glauben, so würde, wie die Dinge liegen, ein abermaliges Provisorium ins Auge gefaßt werden müssen.“

— Oesterreich-Ungarn. Wien, 1. Mai. Die heute Vormittag stattgefundenen 22 Arbeiter- versammlungen, welche trotz des strömenden Regens massenhaft besucht waren, verliefen im Allgemeinen ruhig. Es wurden gleichlautende Resolutionen ange- nommen, in denen gesagt wird, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der achtstündige Arbeitstag für alle Betriebe, strenge Einhaltung einer 36stündigen Sonntagruhe, sowie Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts angestrebt werden soll. Auch aus sämtlichen Provinzstädten wird ein gleich ruhiger